

## Förderbedingungen für die Bonusprogramme der FairEnergie GmbH (Stand: 01.03.2023)

### 1 Allgemeine Förderbedingungen

- a) Die nachfolgenden Bonusprogramme der FairEnergie GmbH (im Folgenden: FairEnergie) haben, sofern nicht anders beschrieben, einen Aktionszeitraum **bis 31.12.2023**. Alle Bonusprogramme sind finanziell und zeitlich begrenzt. Sollten mehr Anträge als Mittel vorliegen, entscheidet die FairEnergie nach dem Eingang der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- b) Es werden ausschließlich Anschaffungen gefördert, die im Aktionszeitraum getätigt wurden und für die in diesem Zeitraum ein Förderantrag auf **schriftlichem** oder **elektronischem** Wege der FairEnergie eingereicht wird. Der Förderantrag ist jedoch spätestens 3 Monate nach Tätigung der Anschaffung bzw. Durchführung der Maßnahme bei der FairEnergie einzureichen. Maßgebend für die Förderung ist, dass der Antragssteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht mit Zahlungen im Verzug ist. Die weiteren Voraussetzungen werden unter Punkt 2 detailliert beschrieben.

### 2 Programmspezifische Förderbedingungen

#### 2.1 Bonusprogramm für E-Bike und E-Roller

- a) Die FairEnergie fördert die Neuanschaffung eines E-Bikes oder eines E-Rollers.
- b) Der Antragssteller legt als Nachweis für die Anschaffung eine Kopie der Rechnung über den Kauf des Fahrzeugs dem Förderantrag bei. Die Rechnung muss auf den Namen des Antragsstellers ausgestellt sein.
- c) Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung sowie über den gesamten Förderzeitraum ein Ökostromprodukt der FairEnergie bezieht.
- d) Die Auszahlung der Förderprämie erfolgt als Gutschrift auf der jährlichen Stromabrechnung, aufgeteilt über einen Zeitraum von vier Jahren. Endet der Stromliefervertrag mit der FairEnergie entfällt mit der Vertragsbeendigung die weitere Förderung.
- e) Wenn der Antragsteller das E-Bike oder den E-Roller im ersten Jahr nach Anschaffung veräußert, entfällt ebenfalls die weitere Förderung. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der FairEnergie mitzuteilen.
- f) Es wird maximal ein Fahrzeug (E-Bike oder E-Roller) pro Vertragskonto über dieses Programm gefördert.
- g) E-Scooter sind von dem Förderprogramm ausgeschlossen.

## 2.2 Bonusprogramm Elektrofahrzeuge

- a) Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung sowie über den gesamten Förderzeitraum ein Ökostromprodukt der FairEnergie bezieht sowie eine FairStrom*Emobil*-Ladekarte hat, die er im Portal der FairEnergie registriert hat.
- b) Die Zahlung des Förderbetrages erfolgt als einmalige Gutschrift auf das FairStrom*Emobil*-Kundenkonto des Antragstellers.
- c) Name und Adresse auf dem Fahrzeugschein des zu fördernden Fahrzeuges müssen dem Antragsteller entsprechen.
- d) Die (Erst-)Zulassung des zu fördernden Fahrzeuges muss in der Laufzeit des Bonusprogrammes liegen.
- e) Darüber hinaus muss das Fahrzeug folgende Eigenschaften aufweisen:
  - Neufahrzeug (auch Vorführfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Tageszulassung) mit einer Betriebserlaubnis zum Verkehr auf öffentlichen Straßen.
  - Das Fahrzeug muss ein reines Batterieelektrofahrzeug sein.
- f) Es wird maximal ein Fahrzeug pro Haushalt bzw. maximal fünf Fahrzeuge bei Gewerbebetrieben über dieses Programm gefördert.
- g) Fahrzeuge die bereits eine Förderung für E-Autos von FairEnergie erhalten haben, sind von diesem Bonusprogramm ausgeschlossen.

## 2.3 Bonusprogramm für FairStrom *e-Willi* (Wallbox)

- a) Der Antragsteller hat zum Antragszeitpunkt und über den gesamten Förderzeitraum einen gültigen FairStrom *e-Willi*-Vertrag mit der FairEnergie. Der Name und die Anschrift im Förderantrag müssen identisch angegeben sein, wie im FairStrom *e-Willi*-Vertrag.
- b) Die Auszahlung der Förderprämie erfolgt als Gutschrift auf der jährlichen Stromabrechnung, aufgeteilt über einen Zeitraum von zwei Jahren. Endet der FairStrom *e-Willi*-Vertrag mit der FairEnergie entfällt mit der Vertragsbeendigung die weitere Förderung.
- c) Es wird maximal eine FairStrom *e-Willi*-Wallbox pro Vertragskonto über dieses Programm gefördert.

## 2.4 Bonusprogramm für Fairflixt*Sonnig*

- a) Die FairEnergie fördert den Bau einer Fotovoltaikanlage, die über das Solarpachtmodell „Fairflixt*Sonnig*“ errichtet wurde.
- b) Der Antragsteller hat zum Antragszeitpunkt einen gültigen Fairflixt*Sonnig*-Vertrag mit der FairEnergie. Der Name und die Anschrift im Förderantrag müssen identisch angegeben sein, wie im Fairflixt*Sonnig*-Vertrag.
- c) Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist zudem, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung sowie über den gesamten Förderzeitraum für die Reststromlieferung einen gültigen Stromliefervertrag für das Produkt „FairStrom*Solar*“ oder für ein anderes Ökostromprodukt der FairEnergie hat.
- d) Die Auszahlung der Förderprämie erfolgt als Gutschrift auf der jährlichen Stromabrechnung, aufgeteilt über einen Zeitraum von vier Jahren. Endet der Stromliefervertrag mit der FairEnergie entfällt mit der Vertragsbeendigung die weitere Förderung.

## 2.5 Bonusprogramm für energieeffiziente Haushaltsgeräte

- a) Die FairEnergie fördert die Anschaffung eines energieeffizienten Haushaltsgerätes der Energieeffizienzklassen A und B (Neue Energieeffizienzklassen-Skala, Stand März 2021).
- b) Gefördert wird die Neuanschaffung eines Kühlschranks, eines Gefrierschranks, einer Kühl-/Gefrierkombination, einer Waschmaschine oder eines Wäschetrockners mit einem Kaufpreis von über 300 Euro (brutto).
- c) Der Antragsteller legt als Nachweis für die Anschaffung eine Kopie der Rechnung über den Kauf des Gerätes dem Förderantrag bei.
- d) Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung sowie über den gesamten Förderzeitraum ein Ökostromprodukt der FairEnergie bezieht.
- e) Die Auszahlung der Förderprämie erfolgt als Gutschrift auf der nachfolgenden Stromabrechnung.
- f) Es wird maximal ein Gerät pro Vertragskonto über dieses Bonusprogramm gefördert.

## 2.6 Bonusprogramm für WohlfühlWärme

- a) Die FairEnergie fördert die erstmalige Umstellung des Bestandsgebäudes eines Kunden auf das Produkt WohlfühlWärme der FairEnergie.
- b) Der Antragsteller hat zum Antragszeitpunkt sowie über den gesamten Förderzeitraum einen gültigen WohlfühlWärme-Vertrag mit der FairEnergie. Der Name und die Anschrift im Förderantrag müssen identisch angegeben sein, wie im WohlfühlWärme-Vertrag.
- c) Die Auszahlung der Förderprämie erfolgt pauschal per Überweisung auf das vom Antragsteller im Förderantrag angegebene Bankkonto.

## 2.7 Bonusprogramm für Fernwärme

- a) Die FairEnergie fördert die erstmalige Umstellung des Bestandsgebäudes eines Kunden auf Fernwärme der FairEnergie.
- b) Der Antragsteller hat zum Antragszeitpunkt sowie über den gesamten Förderzeitraum einen gültigen Fernwärme-Liefervertrag mit der FairEnergie. Der Name und die Anschrift im Förderantrag müssen identisch angegeben sein, wie im Fernwärme-Liefervertrag.
- c) Die Auszahlung der Förderprämie erfolgt pauschal per Überweisung auf das vom Antragsteller im Förderantrag angegebene Bankkonto.